



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **10/45/4G**
Vom **10.11.2010**
P091122

Kantonale Initiative "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)"

09.1122.04, Bericht der WAK vom 14.10.2010

://: Zustimmung

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur Volksinitiative zur Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1122.03 vom 30. März 2010 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 09.1122.04 vom 12. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 49. Vom Reinvermögen werden abgezogen:

- a) 150'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten sowie für Alleinstehende im Sinne von § 35 Abs. 1 lit. e;
- b) 75 000 Franken für alle übrigen Steuerpflichtigen;
- c) 15 000 Franken für jedes minderjährige Kind, soweit die steuerpflichtige Person zur Hauptsache für dessen Unterhalt aufkommt.

§ 234 wird um folgenden Abs. 19 ergänzt:

¹⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom 10. November 2010 zur Vermögenssteuer werden erstmals für die Steuerperiode 2012 anwendbar.

II.

Dieser Beschluss ist zusammen mit der Volksinitiative zur "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zur "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" zu verwerfen und die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern als Gegenvorschlag anzunehmen.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, sind die Änderungen des Gesetzes über die direkten Steuern nochmals zu publizieren. Sie unterliegen dann dem fakultativen Referendum.

Der formulierte Gegenvorschlag wird gemäss den Bestimmungen von § 234 wirksam.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Volksinitiative zur "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrats Nr. 09.1122.03 vom 30. März 2010 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 09.1122.04 vom 12. Oktober 2010, beschliesst:

I.

Die von 4'370 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative zur "Milderung der Vermögenssteuer (Entlastung von Mittelstand und Gewerbe bei der Vermögenssteuer)" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung und gleichzeitig mit der Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.